

RS Vwgh 2007/12/18 2007/06/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

VVG §4 Abs2;

Rechttssatz

Wurde lediglich bei der neuerlichen Ausfertigung des erstinstanzlichen Bescheides offenbar durch ein mangelhaftes Computerprogramm ein anderes Datum als in der Urschrift eingefügt, kommt dies einem Schreibfehler gleich und bewirkt somit keinen erheblichen Verfahrensmangel; es geht jedenfalls um ein- und denselben Bescheid (hier: Kostenvorauszahlungsauftrag).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007060266.X01

Im RIS seit

13.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at